

# **SATZUNG des Club Bouliste de Berlin e. V.**

Stand: 02. Dezember 2018

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 5. Februar 1993 gegründete Verein führt den Namen Club Bouliste de Berlin e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einem Fachverband des Landessportbundes Berlin, dessen Sportart im Verein betrieben wird, an und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport und Förderung der Völkerverständigung im Sinne des deutsch-französischen Freundschaftsvertrages.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Staaten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Erwachsenen Mitgliedern
  - aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben

- Ehrenmitglieder
2. Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, entscheidet auf Antrag des Antragstellers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluss.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Maßregelung**

1. Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines unsportlichen Verhaltens auf der Vereinsanlage oder auch außerhalb schuldig machen, können vom Vorstand oder jedem Vereinsmitglied beim Beschwerdeausschuss folgende Maßregelungen beantragt werden:
  - Ermahnung
  - Hausverbot  
Dies bedeutet Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins sowie Verbot des Betretens des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen für eine bestimmte Dauer oder auf Lebenszeit.
  - Vereinsausschluss  
Das Mitglied wird mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.
  - Vereinsausschluss und Hausverbot

2. Der Beschwerdeausschuss muss das betroffene Mitglied, den Vorstand und das Beschwerde einreichenden Mitglied anhören.
3. Der Beschwerdeausschuss entscheidet danach über die Maßregelung. Er informiert die betreffenden Vereinsmitglieder und den Vorstand über seine Entscheidung. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Vereinsmitglied vom Vorstand per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugestellt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein genannte Adresse.
4. Die Maßregelungen Hausverbot und Vereinsausschluss sind von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen. Auf die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung kann das betroffene Vereinsmitglied schriftlich verzichten.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beschwerdeausschuss
- die Kassenprüfer

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstands
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl des Beschwerdeausschusses
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - g) Genehmigung des Haushaltsplans
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - k) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands nach § 4, Abs. 2
  - l) Entscheidung über Hausverbot/Ausschluss eines Mitglieds nach § 6, Abs. 4
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - n) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einladung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
  - von jedem erwachsenen Mitglied gem. § 3.1.
  - vom Vorstand
7. Über Anträge, auch solche auf Satzungsänderung, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In diesem Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftwart
  - dem Sportwart
  - dem Geländewart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke und auf bestimmte Zeit Ausschüsse einzusetzen sowie Beisitzer und Beiräte zu berufen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Kassenwart
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
  6. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
  7. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§ 11 Der Beschwerdeausschuss**

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus fünf erwachsenen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird zusammen mit dem Vorstand jeweils für zwei Jahre gewählt. Er wählt unter seinen Mitgliedern einen Sprecher und ist mit mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
2. Der Beschwerdeausschuss wird nur nach Anrufung durch den Vorstand oder eines Vereinsmitglieds tätig.
3. Der Beschwerdeausschuss entscheidet insbesondere im Falle einer beantragten Maßregelung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Vorstands sowie des Beschwerde einreichenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Maßregelung. Bei Stimmgleichheit gilt die beantragte Maßregelung als abgelehnt.

Er kann

- der beantragten Maßregelung zustimmen
- die beantragte Maßregelung ablehnen
- eine andere Maßregelung beschließen

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstands.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands oder eines Vereinsmitglieds mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu stimmberechtigten und beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern des Vereins.

## § 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus etwaigen Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 02. Dezember 2018 von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Club Bouliste de Berlin e. V. beschlossen worden. Sie löst die bisher gültige Satzung vom 28. Januar 2002 ab und findet ab der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Anwendung.



Rudolf Fedeler  
1. Vorsitzender



Manfred Kalusa  
2. Vorsitzender